

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Betreuungseinrichtungen der Stadt Achern
- Kindertagesstätten-, Schulkind- und Ganztagsschulgebührenordnung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Achern in der Sitzung am 22.07.2013 folgende Satzung beschlossen, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom 22.07.2019:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Achern betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) und Betreuungsangebote an Grundschulen im Sinne des Schulgesetzes als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind folgende Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden:

1.1 Ü 3 Bereich (ab 3 Jahre)

Regelbetreuung (RB), 32,5 Stunden/Woche, vor- und nachmittags mit Mittagspause,

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), 32,5 Stunden/Woche, durchgehend, ohne Mittagspause,

Verlängerte flexible Regelbetreuung (VFRB), 42,5 Stunden/Woche, vor- und nachmittags mit einer Stunde Mittagspause,

Ganztagsbetreuung (GTB), 50,0 Stunden/Woche, ganztags, ohne Mittagspause.

1.2 U 3 Bereich (unter 3 Jahre)

Kleinkindgruppe (HT), 22,5 Stunden/Woche, halbtags, vormittags,

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), 32,5 Stunden/Woche, durchgehend, ohne Mittagspause,

Ganztagsbetreuung (GTB), 50,0 Stunden/Woche, ganztags, ohne Mittagspause.

- (2) An den Grundschulen der Stadt Achern werden auf der Grundlage des § 30 Schulgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit den Förderrichtlinien des Kultusministeriums über die Gewährung von Zuwendungen an die Träger von Betreuungsangeboten an Grundschulen folgende Betreuungsformen angeboten:
- 2.1 Verlässliche Grundschule (Schulkindbetreuung), 32,5 Stunden/Woche, vormittags,
- 2.2 Offene Ganztagsgrundschulbetreuung, 50 Stunden/Woche, ganztags, ohne Mittagspause.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die schriftliche Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 15. Tag des Monats oder zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die in die Schule wechseln und nicht zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet werden sollen, müssen bis spätestens zum Ende des Monats Mai unter Angabe des abweichenden Termins abgemeldet werden.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus, beziehungsweise wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 Prozent.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Es ist maximal eine Kombination von zwei Betreuungsformen im Verhältnis 2 Tage zu 3 Tagen möglich. Ein Wechsel der Betreuungsform(en) ist nur zum Beginn eines Monats möglich. Begründete Ausnahmen bei Notfällen oder Änderung der Lebenssituation sind möglich.

§ 5

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Werden in Kinderbetreuungseinrichtungen Mahlzeiten angeboten, wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 5 Abs. 1 eine Verpflegungsgebühr erhoben.

Die Verpflegungsgebühr ist auch während der Ferien zu entrichten. Bei nachgewiesener Krankheit bzw. rechtzeitiger Entschuldigung ermäßigt sich die Verpflegungsgebühr um die Anzahl der Krankheits- beziehungsweise Fehltage. Dies gilt nur dann, wenn eine zusammenhängende Zeit von mindestens fünf Öffnungstagen pro Fehlzeitraum vorliegt.

- (3) Die Höhe der Gebühren je Betreuungsplatz richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung der Stadt Achern umgehend unter Angabe des Datums anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Dies gilt auch für die Betreuungsangebote an Grundschulen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist. Dies gilt auch für die Betreuungsangebote an Grundschulen.
- (2) Die Benutzungs- und Verpflegungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15. Tag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Dies gilt auch für die Betreuungsangebote an Grundschulen.

§ 8

Sozialermäßigung

- (1) Die Stadt Achern gewährt Personen, deren Kinder eine Kindertagesstätte, Schulkindbetreuung und Ganztagschulbetreuung besuchen, im Rahmen der einkommensabhängigen Familienförderung eine Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr.
- (2) Die freiwillige Leistung erhalten Personen, die ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Stadt Achern haben. Die Ermäßigung wird nur für die Kinder gewährt, für die die Antragsteller Kindergeld beziehen.
- (3) Die Sozialermäßigung erfolgt in jedem Falle nachrangig nach allen gesetzlichen und sonstigen öffentlichen Leistungen.
- (4) Die Förderung gilt ausschließlich für Personen, denen keine vorrangigen gesetzlichen Unterstützungen zustehen.
- (5.1) Bemessungsgrundlage ist das monatliche Nettofamilieneinkommen des zweitvorangegangenen Jahres.
- (5.2) Ist das tatsächliche monatliche Nettofamilieneinkommen aller Familienmitglieder (Bedarfsgemeinschaft nach SGB II oder SGB XII) zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer als im zweitvorangegangenen Jahr, so ist dieses der Berechnung zugrunde zu legen. Hierfür ist die Vorlage von maximal vier Einkommensnachweisen ausreichend.
- (5.3) Zum Einkommen zählen z. B. Kindergeld/Kinderzuschlag, Elterngeld, Landeserziehungsgeld, Arbeitslosengeld (SGB I), Leistungen nach SGB II und SGB XII, Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Wohngeld, Eingliederungshilfe, Asylbewerberleistungen.
- (5.4) Im Falle einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist das Einkommen des Partners/der Partnerin miteinzubeziehen.
- (5.5) Ist das monatliche Nettofamilieneinkommen (NFamEk) geringer als die Bemessungsgrenze (BG), die sich aus dem 2,4-fachen der für die Familie des/der Zahlungspflichtigen möglichen Sozialhilfe-Regelsätze (SGB XII) errechnet, wird eine Sozialermäßigung gemäß der nachstehenden Tabelle gewährt:

<u>Verhältnis zwischen NFamEk und der BG</u>	<u>Ermäßigung</u>
NFamEk < oder = 100 %	20 %
< oder = 90 %	25 %
< oder = 80 %	30 %
< oder = 70 %	35 %
< oder = 60 %	40 %
< oder = 50 %	45 %

- (6) Der schriftliche Antrag auf Sozialermäßigung ist jeweils jährlich bei der Stadt Achern, Fachbereich 4, einzureichen.
- (7) Die eventuell im Laufe eines Jahres von der Landesregierung neu festgesetzten Regelsätze in der Sozialhilfe werden bei der Sozialermäßigung bis 31.12. des Folgejahres weiter angewendet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen über die Kindertagesstätten-, Schul- und Ganztags schulbetreuungsentgelte sowie Sozialermäßigung außer Kraft.

Achern, den 22.07.2013

gez. Klaus Muttach
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Art	vom	Anzeige RP (§ 4 III GO)	Bekanntmachung Achern Aktuell	Inkrafttreten
Satzung	22.07.2013	29.07.2013	26.07.2013	01.09.2013
1. Änderung	20.07.2015	29.07.2015	24.07.2015	01.09.2015
2. Änderung	24.07.2017	08.08.2017	28.07.2017	01.09.2017
3. Änderung	23.07.2018	21.08.2018	27.07.2018	01.09.2018
4. Änderung	22.07.2019	21.08.2019	26.07.2019	01.09.2019

Gebührenverzeichnis für die Betreuungseinrichtungen der Stadt Achern

Betreuungsformen Ü 3 (3 - 6-jährige Kinder)								
	Regelbetreuung (RB), 32,5 Std./W., vor- und nachmittags mit Mittagspause		Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), 32,5 Std./W., durchgehend vormittags, ohne Mittagspause		Verlängerte, flexible Regelbetreuung (VFRB), 42,5 Std./W., vor- und nachmittags mit 1 Std. Mittagspause		Ganztagsbetreuung (GTB), 50 Std./W., ganztags, ohne Mittagspause	
	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2019	01.09.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	117,00	121,00	121,00	124,00	130,00	134,00	235,00	242,00
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00	93,00	93,00	96,00	100,00	103,00	180,00	186,00
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	60,00	62,00	62,00	64,00	72,00	74,00	118,00	122,00
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	20,00	22,00	22,00	23,00	32,00	33,00	40,00	41,00

Betreuungsformen U 3 (2 - 3-jährige Kinder)						
	Halbtagsbetreuung (HT), 22,5 Std./W., vormittags		Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), 32,5 Std./W., durchgehend vormittags, ohne Mittagspause		Ganztagsbetreuung (GTB), 50 Std./W., ganztags, ohne Mittagspause	
	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2019	01.09.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	117,00	121,00	169,00	174,00	378,00	389,00
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	90,00	93,00	131,00	135,00	320,00	330,00
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	60,00	62,00	85,00	88,00	213,00	220,00
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00	22,00	31,00	32,00	117,00	121,00

Betreuungsformen U 3 (1 - 2-jährige Kinder)						
	Halbtagsbetreuung (HT), 22,5 Std./W., vormittags		Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ), 32,5 Std./W., durchgehend vormittags, ohne Mittagspause		Ganztagsbetreuung (GTB), 50 Std./W., ganztags, ohne Mittagspause	
	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2019	01.09.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	198,00	204,00	280,00	289,00	582,00	599,00
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	161,00	166,00	214,00	221,00	488,00	503,00
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	106,00	109,00	141,00	145,00	311,00	320,00
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	37,00	38,00	46,00	48,00	153,00	158,00

	01.09.2019	01.09.2020
	EUR	EUR
Monatliche pauschale Verpflegungsgebühr:	73,00	74,00

Bei einer Verabreichung der Verpflegung an **bis zu 3 Tagen** pro Woche beträgt die monatliche Verpflegungsgebühr die Hälfte.

Für die kurzfristige zusätzliche Betreuung und Verabreichung der Verpflegung für ein **Ü3** betreutes Kind werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

	ab 01.09.2019	ab 01.09.2020
Betreuung	6,80 €	7,00 €
Verpflegung	<u>3,45 €</u>	<u>3,50 €</u>
Gesamt	10,25 €	10,50 €

Für die kurzfristige zusätzliche Betreuung und Verabreichung der Verpflegung für ein **U3** betreutes Kind werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:

	ab 01.09.2019	ab 01.09.2020
Betreuung	18,10 €	18,60 €
Verpflegung	<u>3,45 €</u>	<u>3,50 €</u>
Gesamt	21,55 €	22,10 €

Für eine Regelbetreuung/Verlängerte Öffnungszeit/Verlängerte, flexible Regelbetreuung/Halbtagsbetreuung beziehungsweise Schulkindbetreuung an 3 Tagen und für eine **Ganztags(schul)betreuung an 2 Tagen** pro Woche werden 50 % der jeweiligen Betreuungsgebühr erhoben.

Für eine **Ganztags(schul)betreuung an 3 Tagen** und für eine Regelbetreuung/Verlängerte Öffnungszeit/Verlängerte, flexible Regelbetreuung/Halbtagsbetreuung beziehungsweise Schulkindbetreuung an 2 Tagen pro Woche ist die monatliche Gebühr für die Ganztages(schul)betreuung pro Kind zu entrichten.

Wird ein Kind in der Schulkindbetreuung oder Ganztags(schul)betreuung nur an bis zu 2 Tagen pro Woche betreut, werden 50 % der Betreuungsgebühr erhoben.

	Schulkindbetreuung				Ganztags(schul)betreuung			
	ohne Ferien- betreuung	mit Ferien- betreuung						
	01.09.2019	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2020	01.09.2019	01.09.2019	01.09.2020	01.09.2020
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	63,00	96,00	65,00	99,00	119,00	156,00	123,00	160,00
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	45,00	76,00	47,00	78,00	93,00	118,00	95,00	122,00
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	32,00	50,00	33,00	52,00	63,00	80,00	65,00	83,00
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	11,00	15,00	12,00	16,00	24,00	28,00	24,00	29,00